



## Veröffentlichungsrecht für den gemeindlichen Alltag

### Vorwort

Ob Gemeindebrief, Internet oder Zeitungsbericht: Wer Bild und Text veröffentlichen will, stößt zwangsläufig an rechtliche Fragen. Darf ich Bilder mit Kindern auf die Homepage der Gemeinde stellen? Muss ich jede Person, die ich fotografiert habe, um Erlaubnis fragen? Ist es in Ordnung, ein für den Gemeindebrief genehmigtes Bild zusätzlich ins Internet zu stellen?

Ungeklärte Fragen führen schnell dazu, dass Fotos mit Menschen drauf gemieden werden – das ist schade, denn Bilder sind tragende Elemente von Veröffentlichungen. Und ein Gemeindebrief ohne Fotos mit Menschen ist schwer vorstellbar.

Mit dieser Übersicht können offene Fragen geklärt und Unsicherheiten beseitigt werden. Wenn Sie unsicher sind, scheuen Sie sich nicht, die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit zu kontaktieren!

### 1. Bilder von Personen

#### a. Grundsätzlich Einverständnis für Bilder von Personen

Grundsätzlich brauchen Sie die Einwilligung einer Person, die Sie fotografieren wollen (Rechtsgrundlage: § 22 Kunsturhebergesetz (KUG)).

Eine Einwilligung gilt als erteilt, wenn entweder ausdrücklich in die Verwendung des Fotos zugestimmt wurde (schriftlich oder mündlich durch konkrete Nachfrage) oder aber sich aus den Umständen eine stillschweigende Einwilligung entnehmen lässt. Das Rechtsdezernat des Landeskirchenamts empfiehlt jedoch, die Frage immer deutlich zu stellen und nicht auf stillschweigendes Einverständnis zu setzen.

Wenn Sie Erwachsene für Gemeindebrief, Internet etc. fotografieren, ist das Einverständnis leicht einzuholen: Sie gehen zu den Personen und fragen. Nennen Sie dabei das Medium, in dem das Bild erscheinen wird und auch den Anlass für ein Bild. Achtung: Die Einwilligung bezieht sich nur auf das angefragte Medium – stellen Sie das Bild nicht ungefragt ins Internet und schicken Sie es niemanden weiter.

Wenn Sie Fotos für den Abdruck im Gemeindebrief oder für die Internetseite von einem Dritten zur Verfügung gestellt bekommen, klären Sie immer, ob die abgebildeten Personen einverstanden sind, dass ihr Bild veröffentlicht wird.

#### b. Kinder

Bei Kindern besondere Vorsicht geboten, gerade wenn die Eltern nicht dabei sind (Fotos in der Kita o.ä.). Fotografieren Sie kein Kind ohne Einwilligung der Eltern!

In den Kitas liegen jedoch oft Einverständniserklärungen der Eltern für Veröffentlichungen vor. Sprechen Sie die Leitung an und klären ab, welche Kinder „freigegeben“ sind. Denken Sie dran, dass die Freigabe nur für Veranstaltungen der Kita und nur für die genannten Medien gilt.



Einverständniserklärungen für Fotos von Kindern: Ich empfehle allen Einrichtungen, die mit Kindern zu tun haben (Kitas, Kindergruppen u.a.), den Eltern bereits bei der Anmeldung eine Einverständniserklärung für Fotos mitzugeben. Wichtig ist, dass es Wahlmöglichkeiten zum Ankreuzen gibt. Zu unterteilen sind Fotos für die Presse, Fotos für Medien der Kirchengemeinde und Fotos fürs Internet. Einige Eltern genehmigen gern die Verwendung von Fotos im Gemeindebrief, ins Internet jedoch möchten sie die Bilder nicht stellen lassen. Da sollte differenziert werden.

Beispiel für eine Einverständniserklärung:

<http://www.gemeindemenschen.de/sites/default/files/wp-content/uploads/Vorlage-Bildrechte-an-Kinderfotos-absichern.pdf>

## **2. Ausnahmsweise kein Einverständnis der Person erforderlich (§ 23 Absatz 1 KUG)**

### **a. Es handelt sich um eine Person der Zeitgeschichte**

Hier wird zwischen absoluten (herausragende Persönlichkeiten, Angehörige der Königshäuser, berühmte Wissenschaftler) und relativen (sogenannte „Prominente“) Personen der Zeitgeschichte unterschieden, bei denen eine Einwilligung nicht einzuholen ist.

Zu vernachlässigen: In unserem Kirchenkreis gibt es keine Personen der Zeitgeschichte.

### **b. Die fotografierte Person ist Beiwerk einer Landschaft**

Ein Einverständnis ist nicht erforderlich bei Bildern, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen. Voraussetzung ist, dass es sich um Bild handelt, bei welchem das Foto einer Person von untergeordneter Bedeutung für das Gesamtbild ist. Sobald eine einzelne Person aus der Anonymität herausgelöst und erkennbar wird, kann nicht mehr von einer Darstellung als Beiwerk gesprochen werden.

Beispiel: Sie fotografieren ihre Kirche und in der Ferne sind Personen zu sehen, die sich auf dem Gelände aufhalten.

### **c. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;**

Sie fotografieren eine Ansammlung von Menschen. Anders als in der oben genannten Ausnahmenvorschrift dürfen Personen den Gesamteindruck mitprägen, ohne dass es für die Verbreitung der so entstandenen Bildnisse der Zustimmung bedürfte. In der Regel gegeben, wenn es sich um mehr als zehn Personen auf einem Bild handelt.

### **d. Bilder im Sinne der Kunstfreiheit**

Hier handelt es sich um Bildnisse, deren Verbreitung einem höheren Interesse der Kunst dienen. Kommt im gemeindlichen Gebrauch so gut wie nie vor. Wichtig: Die ohne Einwilligung aufgenommenen Bilder von Personen dürfen nicht berechtigtes Interessen der Abgebildeten oder, falls diese verstorben sind, seiner Angehörigen verletzen.



### 3. Bilder von Orten und Sachen

- Urheberrechte von Architekten und Städtebaukünstlern

Werden Bauwerke fotografiert, können diese als „Werke der bildenden Kunst“ oder als „Werke der Baukunst“ urheberrechtlich geschützt sein. Das Fotografieren von Gebäuden ist von öffentlichen Straßen oder Plätzen aus zulässig, ebenso die Verwertung des Fotos. Vor einer Veröffentlichung sollte noch einmal geprüft werden, ob nicht andere Belange, z.B. Eigentumsrechte, Hausrechte, Persönlichkeitsrechte der Bewohner eines Gebäudes oder von mit fotografierten Personen entgegenstehen könnten.

- Fotografieren bei Events und Veranstaltungen

Es ist häufig so, dass nur die Veranstalter ein ausschließliches Recht haben, ihre Darbietungen zu fotografieren und zu filmen.

- Hausrechte von Eigentümern auf Privatgelände und in privaten Gebäuden

Das Hausrechte erstreckt sich auf das Grundstück und das Gebäude. Solange das Objekt von öffentlichen Wegen aus abgeleuchtet wird, ist das Fotografieren erlaubt.

### 4. Filme

Für Filmaufnahmen gelten dieselben Regeln wie für das Fotografieren. Zusätzlich müssen Sie die Bestimmungen des Rahmenvertrags mit der Gema beachten, wenn auf Ihrem Film Musik zu hören ist.

#### **Achtung, Fallen – Folgendes lieber bleiben lassen!**

- Achten Sie darauf, dass bei Außenaufnahmen keine lesbaren Autokennzeichen auf dem Bild zu sehen sind.
- Namen auf Grabsteinen gehören nicht auf ein Symbolbild des Friedhofs.
- Kopieren Sie niemals ungefragt Bilder aus dem Internet, gleichgültig, was dort Harmloses oder Vielfotografiertes zu sehen ist. Sie verstoßen gegen das Urhebergesetz! Schreiben Sie den Fotografen an und bitten Sie um sein Einverständnis.

**Verfasserin: Natalie Lux, im Auftrag des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit**

**Juristische Prüfung und Überarbeitung: Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger, Rechtsdezernat, Landeskirchenamt**